



**Verordnung der Gemeindevertretung Blons
über die Verpflichtung zur Einbringung eines Antrages auf
Baugrundlagenbestimmung für den Weiler „Herrenwies“**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blons hat mit Beschluss vom 13.10.2021 aufgrund des § 3 Abs. 2 des Baugesetzes, LGBl.Nr. 52/2001 in der Fassung LGBl.Nr 44/2013, verordnet:

§ 1

Antrag auf Baugrundlagenbestimmung

Vor jedem Bauantrag für Bauvorhaben nach § 18 Abs. 1 lit. a und c Baugesetz, das auf GST-NR 966/5, GST-NR 966/6, GST-NR 966/7 oder GST-NR 966/8 (alle GB Blons) erfolgt, muss ein Antrag auf Baugrundlagenbestimmung gestellt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Erich Kaufmann

Die Kundmachung wurde	
angeschlagen an der Amtstafel am:	14.10.2021
abgenommen von der Amtstafel am:	